

LANDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ
Postfach 100 242 | 01072 Dresden

Herrn
Johannes Filter

- per E-Mail –

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Frau Spindler

Durchwahl
Telefon +49 351 8585-0
Telefax +49 351 8585-500

verfassungsschutz@
lfv.smi.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
18. September 2018

Aktenzeichen und Dok.-Nr.
(bitte bei Antwort angeben)
13-017-S-600007-0000-
0007/2018

Dok.-Nr.: 18090514.0

Dresden,
20. September 2018

Vollzug des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG)

Ihr Antrag vom 18. September 2018 auf Zugang zu Übersichten von Umweltinformationen über die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen

Sehr geehrter Herr Filter,

mit Ihrem o. g. Antrag begehren Sie gegenüber dem LfV Sachsen Auskunft zu Umweltinformationen über die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen.

Gestützt wird dieses Begehren als Antrag auf Aktenauskunft nach § 4 Abs. 1 des Sächsischen Umweltinformationsgesetz (SächsUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

Ein Anspruch auf Zugang zu den o. g. Informationen besteht nach diesen Normen nicht.

Das UIG findet auf das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (LfV) keine Anwendung, da gemäß § 1 Abs. 2 UIG der Anwendungsbereich grundsätzlich nur für informationspflichtige Stellen des Bundes eröffnet ist.

Ebenfalls keine Anwendung findet die Vorschrift des § 2 Abs. 1 VIG, weil das VIG zum einen gemäß § 1 einen Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Verbraucherprodukten ermöglicht. Bei Ihrer Anfrage handelt es sich nicht um Informationen i. S. d. VIG. Zum anderen handelt es sich beim LfV um keine informationspflichtige Stelle i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 VIG, weil keine einschlägige öffentlich-rechtliche Aufgabe oder Tätigkeit seitens des LfV wahrgenommen wird.

Hausanschrift:
Landesamt für Verfassungsschutz
Sachsen
Neuländer Straße 60
01129 Dresden

www.verfassungsschutz.sachsen.de



Folglich kann das Recht auf Aktenauskunft über Umweltinformationen beim LfV Sachsen nur auf der Grundlage von § 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsUIG geltend gemacht werden. Das LfV Sachsen verfügt über keine Umweltinformationen über die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen. Aufgabe des LfV Sachsen ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SächsVSG.

Es wird deshalb angeregt, den Antrag auf Auskunft bei dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden zu stellen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 SächsUIG).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Dirk Belling
Referatsleiter

